

Martin Sterchi\*

## Kollegiales Verhalten als anwaltliche Berufspflicht?

**Stichworte:** Anwaltliche Berufspflichten, Standesrecht

### I. Einleitung

1. «Der Beruf des Anwalts ist *Kampf*. Es gehört zu unserer täglichen Arbeit, einen *Gegner* anzugreifen, Angriffe für einen Mandanten abzuwehren (. . .). Bedenken wir dabei stets, dass wir für die Sache eines Auftraggebers kämpfen. Wir haben dafür zu sorgen, dass der Kampf zwar hart, aber ritterlich geführt wird. Unsere Aufgabe ist es vorweg, in den eigenen Reihen Ordnung zu halten, die Angriffs- und Verteidigungsmittel selber zu bestimmen – den Kampf nie zur eigenen Sache werden zu lassen. Halten wir uns gleichzeitig vor Augen, dass unser Mandant nicht mit dem Gegenanwalt, sondern mit dessen Klienten im Streite liegt. Ein gutes *kollegiales Verhältnis* zwischen den Parteivertretern bildet Grundvoraussetzung dafür, dass der Kampf nicht ausartet.»<sup>1</sup>

### II. Rechtliche Regelung

2. Frühere kantonale Anwaltsgesetze verlangten z. T. ausdrücklich die Befolgung des kollegialen Verhaltens im Sinne einer vom staatlichen Recht sanktionierten Berufsregel.<sup>2</sup> Eine Differenzierung bestand immerhin hinsichtlich der Disziplinaraufsicht. Während generell Verstösse gegen die Berufspflichten unabhängig vom Vorliegen privater Interessen von Amtes wegen zu ahnden sind<sup>3</sup>, unterstellte z.B. der Kanton Bern die Ahndung von Verstössen gegen das kollegiale Verhalten der Dispositionsmaxime und qualifizierte sie damit als eine Art «Antragsdelikte».<sup>4</sup>

3. Seit dem 1. Juni 2002 sind die anwaltlichen Berufspflichten einheitlich und abschliessend durch Bundesrecht geregelt. Für abweichende kantonale Vorschriften besteht kein Raum mehr. Zur Auslegung von Art. 12 BGFA kann nur noch beschränkt auf Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände abgestellt werden, welche früher<sup>5</sup> regelmässig herangezogen wurden, um die im betreffenden Kanton geltenden Berufspflichten zu konkreti-

sieren. Entsprechendes ist seit Inkrafttreten des BGFA grundsätzlich nur noch denkbar, soweit die betreffende Standesregel eine landesweit in nahezu allen Kantonen geltende Auffassung zum Ausdruck bringt.<sup>6</sup> Mit den am 10. Juni 2005 vom Schweizerischen Anwaltsverband erlassenen Schweizerischen Standesregeln (SSR) liegen verbandsrechtliche Verhaltensregeln vor, die diese Anforderungen erfüllen.

4. Die SSR sind unterteilt in zwei Hauptabschnitte: I. Allgemeines Verhalten (Art. 1–23) und II. Verhalten gegenüber Kollegen (Art. 24–31). Am Schluss dieses II. Abschnitts findet sich die Bestimmung von Art. 31, wonach die Disziplinargewalt den kantonalen Verbänden zusteht. Schon aus dieser Systematik könnte an sich geschlossen werden, dass damit nur Sanktionen gegen Verstösse dieses Abschnitts anvisiert werden. Hierfür behalten die SSR somit unzweifelhaft privatrechtliche Sanktionen vor, welche entweder in einer Vereinsstrafe<sup>7</sup> oder, als *ultima ratio*, im Ausschluss aus dem Verband<sup>8</sup> bestehen können. Die SSR wollen aber ganz generell die Kompetenz bezüglich Disziplinarwesen den Kantonalverbänden belassen und stellen es diesen somit grundsätzlich anheim, auch solche Pflichtverletzungen zu ahnden, die über den Bereich des kollegialen Verhaltens unter den Mitgliedern hinaus gehen. Diese in einzelnen Kantonen noch bestehende Regelung erscheint indessen nicht ganz unproblematisch. Die Disziplinargewalt hinsichtlich Verstössen gegen die allgemeinen Berufspflichten sollte nach hier vertretener Auffassung ausschliesslich den staatlichen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 14 ff., insb. 17 BGFA zukommen.<sup>9</sup> So oder anders bleibt aber die Frage, ob Verstösse gegen die Kollegialität auch nach geltendem Recht noch als Verletzung einer Berufsregel i.S.v. Art. 12 BGFA staatlicher Sanktionierung zugänglich sind.

5. Die bundesrechtlichen Berufspflichten beziehen sich nicht einzig auf die Berufstätigkeit der in einem Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte im Monopolbereich, sondern visieren deren gesamte Berufstätigkeit an. Die Verpflichtung zur Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit (Art. 12 lit. a BGFA) gilt nicht nur im Verhältnis zum eigenen Klienten, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch gegenüber Gerichten, Behör-

\* Fürsprecher, Muri b. Bern.

1 FRANZ KELLERHALS, Standesrechtlicher Lehrgang BAV, Bern 1986, S. 139.

2 Z.B. Art. 8 Abs. 2 des bernischen Gesetzes über die Fürsprecher vom 6. Februar 1984 (aFG).

3 Zweck der staatlichen Aufsicht ist die Wahrung der Disziplin innerhalb der Anwaltschaft, der Schutz des rechtsuchenden Publikums und die Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens der Rechtspflege. Dem Anzeigenden kommt weder Parteistellung im Disziplinarverfahren zu noch kann er in dessen Rahmen Individualrechte gegenüber dem Anwalt durchsetzen: BGE 128 I 346 E. 2.2; 129 II 297 E. 3.1).

4 Vgl. Art. 31 Abs. 3 aFG/BE: «Bei gütlicher Einigung in Beschwerden wegen Verletzung der Regeln des kollegialen Verhaltens entfällt ein Disziplinarverfahren». Daraus ergibt sich e contrario, dass ein solcher Verstoß bei unterbliebener Einigung kraft staatlichen Rechts zu ahnden war.

5 Vgl. etwa BGE 108 Ia 316 E. 2b/aa, S. 319; 106 Ia 100 E. 7a, S. 107.

6 (BGE 131 I 223 E. 3.4, S. 228; BBI 1999, S. 6054).

7 Vgl. hierzu BK RIEMER, Art. 70 ZGB N 205 ff.

8 Art. 72 ZGB.

9 Vorbehalten bleibt selbstverständlich der Verbandsausschluss als Folge eines (zumindest dauernden) Berufsausübungsverbots; vgl. z.B. Art. 4 der Statuten des BAV, wonach die Aktivmitgliedschaft an die Berechtigung zur Berufsausübung nach dem BGFA und die selbständige Berufsausübung geknüpft ist.

den, Gegenparteien und der Öffentlichkeit<sup>10</sup> und damit (vom Bundesgericht unausgesprochen, aber logischerweise) auch für das Verhalten gegenüber dem gegnerischen Rechtsvertreter.

6. Zentrale Bedeutung hat in diesem Zusammenhang Art. 24 SSR: Danach ist es verpönt, Kolleginnen und Kollegen bei der Berufsausübung persönlich anzugreifen (Abs. 1); dies immerhin mit dem Vorbehalt, dass die Kollegialität die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigen darf (Abs. 2). Die gebotene Sorgfalt stellt sich damit stets als eine Art Gratwanderung zwischen engagierter Interessenwahrung für den Mandanten und pfleglicher Behandlung des Gegenanwalts dar. Im normalen Alltag wird dieser Grat in der Regel nicht allzu schmal sein. Es kann jedoch durchaus Situationen geben, wo die Haltung der Balance geradezu zum zirkusreifen Akt wird. In diesem Zusammenhang erscheint es besonders wichtig, sich auch in heiklen Situationen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck einer vornehmen Zurückhaltung zu befleißigen. Die Sprache ist so reich, dass sich jeder Angriff in einer des Standes würdigen Form vortragen lässt. Unsachlichkeiten verleiten zu neuen persönlichen Verunglimpfungen und nicht selten wird der Anwalt in den Streit der Parteien hineingezogen.<sup>11</sup>

### III. Konfliktsituationen

7. Wie soll sich beispielsweise ein Kollege namens Grimm verhalten, der vom Gegenanwalt in der Gerichtsverhandlung in Gegenwart des Klienten und vor Publikum – in offensichtlicher Anspielung an seinen Geschlechtsnamen – als «Märchenerzähler» tituiert wird? Soll er den Ausdruck als kleine, etwas deplacierte Show-Einlage des Kollegen für das Publikum abtun oder darauf seinerseits den verbalen Zweihänder auspacken? Soll er das Ganze am Ende auch noch zum Gegenstand einer disziplinarischen Aufsichtsbeschwerde machen, wo doch eigentlich vorweg der vorsitzende Richter mit der prozessualen Ordnungsbusse einschreiten müsste, wenn er den Vorfall als gravierend genug erachten würde? Dem unbeteiligten Betrachter wird wohl schnell klar, dass derartige verbale Einlagen (seien sie nun als gezielter Giftpfeil oder bloss als lockerer Spruch gedacht) zur Wahrung der Interessen des eigenen Klienten unnötig sind. Wenn damit offenbar der Wahrheitsgehalt der vom Betroffenen namens seines Klienten aufgestellten Behauptungen bestritten werden wollte, so hätte prozessual mit dem Satz: «die Anbringen der Gegenpartei werden bestritten» (ob «mit Nachdruck», «kategorisch» oder einfach so) genau dasselbe erreicht werden können. Den Gegner trifft durch die Bestreitung die Beweispflicht für seine Behauptung, und das Gericht wird sich sein Bild über die Sache so oder anders aufgrund des von den Parteien präsentierten oder von ihm selbst erhobenen Beweismaterials machen.

8. Friktionen können nicht nur zwischen Kollegen entstehen, die sich im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung ihrer Mandanten als Gegner gegenüberstehen. Nicht unproblematisch ist zuweilen auch der Mandatswechsel. Mitunter besteht der erste Schritt darin, den Kollegen darüber zu orientieren, dass man ihn als Mandatsträger abgelöst habe, und ihn aufzufordern, einem unverzüglich die vorhandenen Akten zu überlassen.<sup>12</sup> Dabei kommt es leider nicht selten zu Schwierigkeiten, sei es, weil der Vorgänger irrtümlich meint, ein Retentionsrecht an den Akten zu besitzen, weil er glaubt, es gebe Dringlicheres als die unproduktive Arbeit, die herauszugebenden Dossierinhalte von den nicht herauszugebenden zu sortieren, oder gar, weil er – entgegen den Beteuerungen des Klienten – kategorisch bestreitet, überhaupt noch Akten (die der Klient nicht schon hat) zu besitzen.

Hier gilt es, den zivilrechtlichen Herausgabeanspruch des Klienten durchzusetzen, vor allem schon deshalb, um selber die Fortführung des Mandats beförderlich an die Hand nehmen zu können. Dabei hängt das weitere Vorgehen nicht zuletzt von der Dringlichkeit des übernommenen Mandats ab. Ausserdem stellt die ungebührliche Verzögerung der Aktenherausgabe aber auch eine Verletzung der beruflichen Sorgfalt dar.<sup>13</sup>

9. Differenzen können schliesslich auch zwischen Anwälten entstehen, die ihre Kanzleigemeinschaft aufheben und getrennte Wege gehen wollen. Konfliktpotenzial bergen hier insbesondere Abrechnungsfragen bezüglich angefangener Arbeiten oder – besonders unschön – der Streit um die Fortführung von Mandaten, wenn gewisse Klienten die bisherige Ansprechperson beibehalten möchten, diese aber die Kanzlei verlassen hat und unter neuer Geschäftsadresse praktiziert.

### IV. Konfliktlösung unter Berufskollegen

10. Falls der «Märchen erzählende» Rechtsanwalt Grimm (oben Ziff. 7) sich dazu entschliessen sollte, die Sache der zuständigen Standeskommission oder gar der staatlichen Aufsichtsbehörde zu melden (wozu er wohl umso eher neigen wird, wenn persönliche Angriffe der Gegenseite sich häufen, woraus er wird schliessen dürfen, dass das Verhalten des Gegenanwalts System haben könnte und kaum bloss ein einmaliger Ausrutscher war), so hätte er Folgendes zu beachten:

Gemäss Art. 29 Abs. 1 SSR ist zunächst der Kollege darauf hinzuweisen, dass er nach der Wahrnehmung des Betroffenen gegen Gesetze oder Landesregeln verstossen hat. Fehlt es diesbezüglich am Einsehen, ist als zweiter Schritt gemäss Art. 29 Abs. 2 SSR das Bemühen um eine gütliche Einigung gefordert. Ob dieses Bemühen bilateral, unter den Betroffenen allein, stattfinden soll oder unter Leitung des Bâtonniers oder einer Standes- oder Schlichtungskommission desjenigen Kantonalverban-

10 BGE 130 II 270 E. 3.2.

11 KELLERHALS (Fn. 1), S. 141, unter Verweisung auf die Erläuterungen zu den Landesregeln des BAV vom 1. 7. 1938 (unpubliziert).

12 Zum Gegenstand des Herausgabeanspruchs des Klienten vgl. W. FELLMANN im Kommentar zum Anwaltsgesetz (Fellmann/Zindel Hrsg.), Art. 12 N 33, m.w.H.

13 FELLMANN (Fn. 12), a.a.O.

des, dem der Kollege, gegen den vorgegangen werden soll, angehört, sagen die SSR nicht.<sup>14</sup> Man möchte annehmen, dass Ersteres gemeint ist, weil sonst der nachfolgende Abs. 3 keinen Sinn ergibt. Lässt sich nämlich keine gütliche Einigung erzielen, soll gemäss Art. 29 Abs. 3 SSR vor Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Schritte der klage- oder beschwerdewillige Anwalt sich an den kantonalen oder ausländischen Anwaltsverband «des Beanstandeten»<sup>15</sup> wenden. Dem Schreibenden hat nie eingeleuchtet, wozu dies dienen soll. Dem Wortlaut ist auch nicht zu entnehmen, mit welchem Anliegen dies zu geschehen hätte. Eine bilaterale Aussprache unter den Beteiligten als Versuch zur gütlichen Einigung i.S.v. Abs. 2 macht nach der allgemeinen Lebenserfahrung wenig Sinn, wenn schon der Hinweis gemäss Abs. 1 kein Gehör gefunden hat. Die gütliche Einigung gemäss Abs. 2 sollte deshalb möglichst bereits unter Zuhilfenahme des nach den Statuten hierzu vorgesehenen Organs des betreffenden Verbandes versucht werden. Ist dieses Bemühen gescheitert, bleibt wohl nur festzustellen, dass die (nochmalige) Anrufung desselben Verbandes eine unnütze Doppelspurigkeit bedeuten würde. Die Schritte gemäss Abs. 2 und 3 können deshalb (und müssten es eigentlich) zusammenfallen. Soll der Schritt gemäss Abs. 3 jedoch bedeuten, dass der Antrag auf disziplinarische Ahndung an den zuständigen Verband und nicht direkt an die staatliche Aufsichtsbehörde zu stellen sei, hätte man dies deutlicher formulieren können.<sup>16</sup>

Erst nach vergeblichem Bemühen zur gütlichen Einigung unter Einschaltung des Anwaltsverbandes des «Übeltäters» wird dem sich verletzt Fühlenden also der Weg an das Gericht oder die Behörde geöffnet, sei es zur Anhebung einer Strafanzeige gegen den Kollegen wegen Ehrverletzung, einer Klage gemäss Art. 28 ff. ZGB oder auch zur Erstattung einer Aufsichtsanzeige, wenn er denn meint, die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde solle über die als Verletzung der Sorgfaltspflicht empfundene Entgleisung des Kollegen richten. Dem Ziel des vom Mandanten erteilten Auftrags wird dieser Nebenkriegsschauplatz nur ganz ausnahmsweise dienen.<sup>17</sup> In aller Regel bindet er bloss eigene Ressourcen und stellt eine bei vernünftiger Betrachtung unnötige zusätzliche Beschäftigungstherapie für die Gerichte dar.

## V. Rechtliches Vorgehen gegen Berufskollegen

11. Etwas anders stellt sich die in Ziff. 8 geschilderte Situation des Anwalts dar, dem vom Vorgänger die Akten nicht herausgegeben werden, welche dieser nach Darstellung des Klienten

nach wie vor besitzt. Im Bestreitungsfall stellt sich vorweg die heikle Frage, wem eher Glauben zu schenken ist: dem Klienten oder dem Kollegen, deren Aussagen sich diametral widersprechen. Auf die zivilrechtliche Beweisproblematik sei hier nicht weiter eingegangen. Der sorgfältige Anwalt wird sich für die Herausgabe der Akten an den Klienten stets quittieren lassen, sofern das möglich ist.<sup>18</sup>

Bestehen zwischen einem Klienten und dessen vormaligem Anwalt Streitpunkte, bezüglich welcher der Klient anwaltlichen Beistand wünscht, handelt es sich nicht um einen Streit *unter* Kollegen, sondern um ein Mandat *gegen* einen Kollegen. Ganz generell ist bei Übernahme eines solchen Mandates zu bedenken, dass einerseits der Auftrag des Klienten, gegen einen andern Anwalt vorzugehen, eine sorgfältige, wertungsfreie Prüfung der Interessenlage erfordert. Andererseits gilt es tunlichst den Eindruck zu vermeiden, die Anwaltschaft funktioniere nach dem Prinzip: «eine Krähe hackt der andern kein Auge aus». Von zentraler Bedeutung erscheint folgende Überlegung: «Es liegt vielmehr im Interesse eines geordneten Ablaufs der Rechtspflege, wenn die Standesordnung verhüten will, dass unter dem Druck unzufriedener Klienten ein wilder Kampf zwischen Anwälten losbricht. Gerade weil häufig ein Mandant trotz aller Belehrung und Erklärung den Gegenanwalt mit dem Gegner gleichsetzt, wäre der zur Parteivertretung berufene Fürsprecher leicht einmal das Opfer rachesüchtiger Gegenparteien oder eigener Klienten, die über den Ausgang eines Streitfalls enttäuscht sind und sich nun gegen ihren eigenen Rechtsbeistand wenden wollen.»<sup>19, 20</sup>

Massgebend ist heute Art. 30 SSR. Dessen Abs. 1 erfordert vor der Einleitung rechtlicher Schritte einen Versuch, die Sache gütlich beizulegen – mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit, die wohl in praktisch jedem Streitfall vorerst in Betracht zu ziehen ist.<sup>21</sup> Wird die Einleitung rechtlicher Schritte beabsichtigt, so ist hiervon der kantonale oder ausländische Verband der Kollegin oder des Kollegen zu informieren (Abs. 2). Vorbehalten sind einzig Fälle, in welchen eine gütliche Einigung bzw. eine Vermittlung von der Sache her oder aus zeitlichen Gründen nicht in Frage kommt (Abs. 3). Mithin kann im Beispiel der strittigen Aktenherausgabe durchaus die Einleitung eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geboten sein, sofern die Gegenstand des Herausgabeanspruchs bildenden Aktenstücke kurzfristig unentbehrlich und hinlänglich spezifizierbar sind. Hin-

14 Die mittlerweile aufgehobenen bernischen Ständeregeln (letzte Fassung vom 18. 9. 1998) sahen z.B. vor, dass die Kontrahenten sich an erfahrene Berufskolleginnen und Berufskollegen ihres Vertrauens oder an die Ständekommission wenden sollten.

15 Etwas klarer ist der franz. Wortlaut: «l'Ordre des avocats cantonal ou étranger dont fait partie son confrère».

16 So mit der wünschenswerten Klarheit z.B. Art. 22 der ehemaligen bernischen Ständeregeln.

17 V.a. wenn es darum geht, eine falsche Unterstellung der Gegenpartei mit Relevanz für das laufende Verfahren des Klienten (z.B. es seien gefälschte Urkunden als Beweismittel eingereicht worden) ein für alle Mal zu entkräften.

18 Laut einem Entscheid der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons BS vom 15. 12. 2008 verstösst der Anwalt, der die Aktenrückgabe nicht beweisen kann, aber nicht gegen geschriebene oder ungeschriebene Berufsregeln, da die Beweissicherung keine Berufspflicht darstelle. Die Basler Aufsichtsbehörde begnügte sich daher mit der lakonischen Feststellung, die Verletzung der Rückgabepflicht sei bestritten und nicht nachgewiesen. Das befriedigt weder aus Sicht des Klientenschutzes noch im Hinblick auf die Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

19 KELLERHALS (Fn. 1), S. 146 f.

20 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die aufschlussreichen Ausführungen des BGE zur Ablehnbarkeit von Anwälten als Richter oder Schiedsrichter in BGE 135 Ia 14 E. 4.3.

21 Vgl. Art. 9 SSR; die Vermeidung gerichtlicher Verfahren, wo dies möglich ist, gehört auch in keineswegs aussichtslosen Fällen zu den grundlegenden anwaltlichen Sorgfaltspflichten.

gegen dürfte die Einleitung einer Klage für den Klienten auf Schadenersatz gegen den Mandatsvorgänger, dem der Klient einen Kunstfehler vorwirft, oder auf Rechnungslegung und Rückerstattung angeblich zuviel bezogener Vorschüsse (vorbehältlich einer Verjährungsproblematik) kaum je solche Dringlichkeit aufweisen, dass Art. 30 Abs. 3 SSR bemüht werden müsste.

Das Einreichen einer Aufsichtsanzeige wegen Verletzungen der Berufspflichten schliesslich – seien sie vom Klienten behauptet oder vom Anwalt bei der Mandatsübernahme selber wahrgenommen – ist regelmässig nicht derart dringlich, dass ein Verzicht auf das Vorgehen gemäss Art. 30 Abs. 1 und 2 SSR angebracht wäre. Anzumerken bleibt, dass dadurch nicht Interessen des Klienten gewahrt werden.<sup>22</sup>

12. Kontrovers ist, ob für die beiden Kollegen bei der Austragung ihrer Differenzen bezüglich Auflösung ihrer Kanzleigemeinschaft (Ziff. 9) Art. 29 SSR überhaupt anwendbar ist.<sup>23</sup> Vieles spricht dafür: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Honorarguthaben oder gar mit UWG-rechtlichem Inhalt sind kaum zu lösen, ohne dass die Klientschaft davon erfährt oder gar mit hineingezogen wird. Beide Anwälte setzen sich damit nicht nur dem Vorwurf aus, nicht hinreichend für klare Verhältnisse gesorgt zu haben<sup>24</sup>, sondern sie schaden überdies ihrem Ansehen und demjenigen der ganzen Anwaltschaft.

13. Ausser Frage steht schliesslich, dass Art. 29 oder 30 SSR nicht anwendbar sind, wenn es um ein rechtliches Vorgehen gegen einen Berufskollegen nicht in seiner anwaltlichen Funktion, sondern als Privatmann geht<sup>25</sup>; dies ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut zumindest von Art. 30 Abs. 1, muss aber gleichermaßen auch für Streitigkeiten unter Anwälten gelten, die nicht mit der Berufsausübung zusammenhängen.

14. Was gilt nun aber für Anwältinnen und Anwälte, die keinem kantonalen Anwaltsverband und damit auch nicht dem SAV angehören? Dem Wortlaut nach sind Art. 29 und 30 SSR auf sie nicht anwendbar.<sup>26</sup> Es entspricht jedoch ständiger Praxis, dass die Standesregeln, wiewohl formell privates Vereinsrecht, über den Kreis der Verbandsmitglieder hinaus beachtlich sind.<sup>27</sup> Sie stellen auch unter der Geltung des BGFA eine Konkretisierung der gesetzlichen Berufspflichten dar, indem sie «das im öffentlichen Interesse Geforderte normieren und Ausdruck herrschender Sitte und der *communis opinio* der Rechtsanwälte bilden».<sup>28</sup>

22 Vgl. Fn. 3 und 18.

23 Contra: Usages du barreau vaudois, édition octobre 2006, Art. 29 CSD, Anmerkung 2. Demgegenüber ist die Standeskommission des BAV auf entsprechende Begehren zweier Anwälte eingetreten und es wurde auch eine gütliche Einigung erreicht, allerdings nicht ohne dass zwischenzeitlich wegen der bei der Standeskommission eingereichten Schriftsätze Strafanzeigen wegen Ehrverletzung beim Strafrichter eingereicht wurden.

24 Art 2 Abs. 1 SSR.

25 Z.B. als Nachbar, von dessen Grundstück übermässige Immissionen ausgehen.

26 Vgl. insb. die franz. Fassung von Art. 29 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2: «l'Ordre des avocats (...) dont fait partie son confrère».

27 BGE 106 Ia 100, E. 7a S. 107; 108 Ia 316 E. 2b/aa S. 319.

28 S. oben Ziff. 3 und FELLMANN (Fn. 12), Art. 12 N 5, mit Verweisung.

Das bedeutet zum einen, dass der Kollege, der nicht einem kantonalen Verband angeschlossen ist, nicht «Freiwild» darstellt, auf das man ohne Einhaltung der durch Art. 29 oder 30 SSR normierten Gepflogenheiten schießt.<sup>29</sup> Umgekehrt darf auch vom Nicht-Verbandsmitglied eine diesen Gepflogenheiten entsprechende Rücksichtnahme erwartet werden.

15. Zum Schluss bleibt die Frage, wie Anwältinnen oder Anwälte zu beurteilen sind, die sich über Regeln des kollegialen Verhaltens hinwegsetzen. Vorab erscheint nicht zweifelhaft, dass den kantonalen Anwaltsverbänden keine Kompetenz zusteht, vereinsrechtliche Sanktionen auch gegenüber Nichtmitgliedern auszusprechen. Die Möglichkeit der Ausfällung einer statutarisch festgelegten Sanktion steht Vereinen nur gegenüber ihren Mitgliedern offen.

Für die staatlichen Aufsichtsbehörden ergibt sich bei der Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde wegen Verletzung der Regeln über kollegiales Verhalten eine Eintretenspflicht, auch wenn der verzeigende Anwalt die standesrechtlichen Präliminarien selber nicht eingehalten hat. Kommt es in der Folge (doch noch) zu einer gütlichen Einigung, wird das Disziplinarverfahren zwar nicht *ex lege* hinfällig.<sup>30</sup> Hingegen dürfte in aller Regel nach dem Opportunitätsprinzip vorgegangen und das Disziplinarverfahren mangels Notwendigkeit hoheitlichen Einschreitens aufgehoben werden.

Bei materieller Prüfung stellt sich die Frage, ob das gerügte Verhalten eine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA darstellt. Es ist daran zu erinnern, dass diese Bestimmung für die gesamte Berufstätigkeit und damit auch für die Behandlung von Gegenpartei und Gegenanwalt gilt.<sup>31</sup> Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Gesetzgeber bei der Vereinheitlichung der Berufsregeln auf das Wesentliche beschränken wollte. Massstab für die Beurteilung einer zweifelhaften Handlung oder Äusserung muss deshalb die Frage sein, ob diese über ihre Auswirkungen im Einzelfall hinaus geeignet ist, das Vertrauen in Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft zu beeinträchtigen und damit die Funktion der Anwaltschaft im System der Rechtspflege zu stören. Die Gegenpartei (und damit auch ein Berufskollege) ist insoweit geschützt, als der Anwalt auch ihnen gegenüber nicht zu missbilligten Mitteln greifen darf. Die blosser Verletzung des gebotenen Anstandes bleibt disziplinarrechtlich grundsätzlich irrelevant. Nur unnötige Verletzung oder Demütigung der Gegenpartei (des Gegenanwalts) kann je nach den Umständen disziplinierungswürdig sein.<sup>32</sup>

Ein einzelner Verstoss gegen die Prinzipien der Kollegialität erfüllt somit nur dann einen Disziplinartatbestand, wenn er von erheblicher Schwere, geradezu stossend und auch im öffentli-

29 Anlaufstelle ist in solchem Fall der kantonale oder ausländische Verband des Ortes, in dem der Betreffende im Anwaltsregister eingetragen ist oder seine (Haupt-)Kanzlei führt.

30 Oben Ziff. 2.

31 Oben Ziff. 5.

32 Vgl. die (ständige) Praxis der Anwaltskammer des Kantons Bern, zit. in *dubio* 4/06 S. 198 unter Hinweis auf FELLMANN (Fn. 12), Art. 12 N 12 und 49.

chen Interesse nicht hinnehmbar erscheint. Mitunter kann auch eine unerträgliche Häufung von einzelnen kleineren Fehlritten die erforderliche Tragweite erreichen, die disziplinarisches Einschreiten gebietet.

## VI. Schluss

16. Auch wenn somit die Gefahr disziplinarischer Ahndung für unkollegiales Verhalten relativ gering ist, erscheint es doch angezeigt, dass jede Anwältin, jeder Anwalt sich stets vergegenwärtigt, wie viel schwerer und unerfreulicher die Ausübung des

eigenen Berufes wird, wenn man sich nicht nur im Auftrag der Klientschaft mit einer Gegenpartei, sondern überdies auch noch auf einer persönlichen Ebene mit deren Rechtsvertreter auseinandersetzen muss. Die hierfür benötigte Zeit gehört kaum zum nach den Umständen gebotenen, honorarberechtigten Zeitaufwand. Sie wird besser zum Golfen<sup>33</sup>, Fischen oder für erbaulichere Lektüre verwendet, als es Beschwerdedossiers in eigener Sache – sei es in aktiver oder passiver Rolle – sind. ■

---

33 Z. B. mit der SAV-FSA-Golf-Sektion!